

## **5. Änderung der S a t z u n g des Schulzweckverbandes Kreuztal-Hilchenbach vom 19.10.2000**

Mit Beschluss des Rates der Stadt Kreuztal vom 19.10.2000 und Dringlichkeitsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Kreuztal vom 09.11.2000 sowie mit Beschluss des Rates der Stadt Hilchenbach vom 08.11.2000 und des Rates der Stadt Bad Laasphe vom 16.12.2014 wurde der Wille kundgetan, die Aufgaben des Trägers einer Förderschule gemeinschaftlich im Rahmen eines Zweckverbandes wahrzunehmen.

Nach § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW (SchulG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005, (GV NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV.NRW.S. 336), und den §§ 1 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Kreuztal-Hilchenbach in der Sitzung am 16.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Mitglieder, Name, Sitz und Rechtsnatur**

Die Städte Kreuztal, Hilchenbach und Bad Laasphe schließen sich gem. § 78 Abs. 8 SchulG und § 1 GKG zu einem Schulzweckverband zusammen, der Träger einer gemeinsamen Förderschule wird. Mitglieder des Schulzweckverbandes sind die Städte Kreuztal, Hilchenbach und Bad Laasphe.

(2) Der Schulzweckverband führt den Namen Schulzweckverband „Kreuztal-Hilchenbach-Bad Laasphe“ und hat seinen Sitz in Kreuztal.

(3) Die Förderschule wird mit zwei Standorten, jeweils einer in Kreuztal (Siepenstraße 19, 57223 Kreuztal) und Bad Laasphe (Gennernbach 13, 57334 Bad Laasphe) betrieben.

(4) Der Schulzweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

### **§ 2 Aufgaben**

Der Schulzweckverband übernimmt die Aufgaben des Trägers einer Förderschule mit den Förderschwerpunkten „Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache“ für das gesamte Gebiet der Verbandsmitglieder.

### **§ 3 Organe**

Organe des Schulzweckverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher.

### **§ 4 Schulverbandsversammlung**

Der Schulverbandsversammlung gehören fünfzehn Mitglieder an. Sie besteht aus den Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen der Verbandsmitglieder oder den von diesen benannten Beamten oder Angestellten ihrer Kommune (§ 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW) sowie weiteren fünf vom Rat der Stadt Kreuztal, zwei vom Rat der Stadt Hilchenbach und fünf vom Rat der Stadt Bad Laasphe für deren Amtszeit zu bestellenden Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Schulverbandsversammlung.

(2) Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen.

(3) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung der lebensältesten Vertreterin/des lebensältesten Vertreters aus den von der Vertretungskörperschaft der Stadt Kreuztal benannten Verbandsmitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine erste Stellvertreterin/einen ersten Stellvertreter aus den von der Vertretungskörperschaft der Stadt Bad Laasphe benannten Verbandsmitgliedern und eine zweite Stellvertreterin/einen zweiten Stellvertreter aus den von der Vertretungskörperschaft der Stadt Hilchenbach benannten Verbandsmitgliedern.

## **§ 5 Aufgaben der Schulverbandsversammlung**

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle für den Schulzweckverband wichtigen Aufgaben und Angelegenheiten der Förderschule. Sie kann die Beschlussfassung über die nachstehenden Aufgaben nicht übertragen:

- a) Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes,
- b) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Festsetzung der Zweckverbandsumlage,
- c) die Wahl der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und der Stellvertreterin/ des Stellvertreters,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Erteilung der Entlastung,
- e) die Aufnahme von Darlehen und solchen Rechtsgeschäften, die dem v. g. gleichkommen,
- f) die Genehmigung erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, bzw. Auszahlungen.
- g) Entscheidungen des Schulzweckverbandes in seiner Funktion als Schulträger nach §§ 78 bis 85 Schulgesetz NRW,
- h) die Änderung und Auflösung des Schulverbandes sowie die Aufnahme neuer Mitglieder,
- i) sofern erforderlich, die Aufstellung einer Geschäftsordnung.

## **§ 6 Sitzungen der Schulverbandsversammlung**

(1) Die Schulverbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Darüber hinaus ist sie von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher verlangt wird.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Erwerb von Grundstücken oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die dem Schulzweckverband Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden,

c) Auftragsvergaben,

d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit diese nichtöffentlich zu behandeln sind.

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Schulverbandsversammlungsmitgliedes oder auf Vorschlag der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers die Öffentlichkeit für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden.

(3) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung wenigstens die Hälfte der Gesamtstimmen der Schulverbandsversammlung erreichen, darunter mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Stadt Hilchenbach, eine Vertreterin/ein Vertreter der Stadt Bad Laasphe und eine Vertreterin/ein Vertreter der Stadt Kreuztal.

(4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen sind gemäß § 12 dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 7 Schulverbandsvorsteherin/ Schulverbandsvorsteher**

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen/Vertreter, Beigeordneten, Dezernentinnen/Dezernenten oder leitenden Bediensteten der verbandsangehörigen Städte die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Schulverbandsvorsteherin/Der Schulverbandsvorsteher darf nicht der Verbandsversammlung angehören.

(2) Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist, werden sie von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher wahrgenommen. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und hat insbesondere die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

(3) Die Schulverbandsvorsteherin/Der Schulverbandsvorsteher nimmt das Recht zur Eilentscheidung im Sinne des § 60 (2) GO NRW wahr. An die Stelle des Ausschussvorsitzenden oder eines anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitgliedes tritt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Verbandsversammlung bzw. deren/dessen Vertreterin/Vertreter.

(4) Die Schulverbandsvorsteherin/Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulzweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Die Regelungen des § 45 GO NRW gelten entsprechend. Die Höhe der Sätze richtet sich nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Kreuztal.

## **§ 9 Schulverbandsverwaltung**

(1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte für den Standort Siepenstr. 19, 57223 Kreuztal werden durch die Stadt Kreuztal wahrgenommen.

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte für den Standort Gennernbach 13, 57334 Bad Laasphe werden durch die Stadt Bad Laasphe wahrgenommen.

(2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Regelungen des Gemeinderechts entsprechend.

(3) Die örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kreuztal.

(4)

Die Stadt Hilchenbach zahlt an die Stadt Kreuztal einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 1 v.H. der Summe der abrechnungsfähigen Aufwendungen und abrechnungsfähigen investiven Auszahlungen des Schulzweckverbandes bezogen auf den Standort Siepenstraße 19, 57223 Kreuztal.

(5) Unter Bezugnahme auf § 9 Abs. 1 wird von der Stadt Bad Laasphe kein Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

## **§ 10 Haushaltssatzung, Verbandsumlage und Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Die Schulverbandsvorsteherin/Der Schulverbandsvorsteher hat jährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Schulverbandsversammlung vorzulegen.

(2) Soweit die Aufwendungen des Schulzweckverbandes nicht durch eigene Erträge gedeckt werden können, wird der Fehlbetrag von den Schulverbandsmitgliedern durch Umlage getragen.

(3) Ergeben sich durch die festgesetzte Verbandsumlage nach dem Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr Überschüsse oder Fehlbeträge, sind diese in die Verbandsumlagen in einem der nächsten aufzustellenden Haushaltspläne einzurechnen.

(4) Im laufenden Haushaltsjahr haben die Schulverbandsgemeinden die Liquidität des Schulzweckverbandes durch vierteljährliche Zahlung von Abschlägen, welche sich am Haushaltsplan orientieren und mit der Haushaltssatzung festgesetzt werden, sicherzustellen.

(5) Die im Rahmen des Haushaltsplanes/Jahresabschlusses ermittelten Aufwendungen für den Standort Siepenstr. 19, 57223 Kreuztal werden in der Weise umgelegt, dass die Stadt Kreuztal 80 v.H. und die Stadt Hilchenbach 20 v.H., mindestens jedoch in Höhe des Schüleransatzes für Hilchenbacher Förderschüler, der nicht durch eigene direkte Erträge (ohne Umlage) gedeckten Aufwendungen tragen.

Sinkt die Zahl der aus Hilchenbach kommenden Schüler an drei aufeinander folgenden Jahren unter die Quote von 20 v.H., reduziert sich der Umlageschlüssel entsprechend.

Die im Rahmen des Haushaltsplanes/Jahresabschlusses ermittelten Aufwendungen für den Standort Gennernbach 13, 57334 Bad Laasphe, werden zu 100 v. H. von der Stadt Bad Laasphe getragen.

(6) Über den Haushalt sind folgende Bereiche abzuwickeln:

**Personalaufwendungen** sind die Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur ZVK und Umlagen sowie Beihilfen und Unterstützungen für die an der Kindelsbergschule tätigen, nicht im Landesdienst befindlichen Bediensteten.

**Sachaufwendungen** sind insbesondere:

- Aufwendungen für Bewirtschaftung des Schulgebäudes,
- Aufwendungen für die Unterhaltung der Geräte, Ausrüstungs- und sonstigen Gebrauchsgegenstände,
- Fremdleistungen Dritter aller Art oder Leistungen des Baubetriebshofes,
- Aufwendungen im Rahmen der Bauunterhaltung,
- Aufwendungen für Lehr- und Unterrichtsmaterial und für die Lernmittelfreiheit,
- Aufwendungen für den hauswirtschaftlichen Unterricht,
- Gebühren für die Benutzung von Sport-, Turn- und Schwimmrichtungen,
- Aufwendungen für die Schülerunfallversicherung,
- Sonstige sächliche Aufwendungen für Bürobedarf, Bücher, Porto- und Fernsprechkosten, Sitzungsgelder, Schülervertretung, etc.

(7) Sofern die Aufwendungen für die Bauunterhaltung auf mehr als 25 v.H. des Gesamtaufwandes ansteigen, kann auf Antrag eine Aufteilung der Umlagekosten auf bis zu fünf Jahre erfolgen.

## **§ 11 Vermögen**

(1) Die Stadt Kreuztal stellt dem Schulzweckverband das zum Zeitpunkt seiner Gründung vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen der bestehenden Förderschule für Lernbehinderte am Standort Siepenstraße 19, 57223 Kreuztal zur Verfügung.

Die Stadt Bad Laasphe stellt dem Zweckverband das zum Zeitpunkt seiner Gründung vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen der bestehenden Förderschule am Standort Gennernbach 13, 57334 Bad Laasphe, zur Verfügung.

Eine Eigentumsübertragung findet durch die Erweiterung des Schulzweckverbandes nicht statt.

(2) Notwendige Investitionen im Bereich des unbeweglichen Vermögens nach Erweiterung des Schulzweckverbandes trägt die Stadt Kreuztal für den Standort Siepenstr. 19, 57223 Kreuztal und die Stadt Bad Laasphe für den Standort Gennernbach 13, 57334 Bad Laasphe.

(3) Die Anschaffungen von beweglichem Vermögen (Betriebs- und Geschäftsausstattung) wird über den Haushalt des Schulzweckverbandes abgewickelt. Die im Rahmen des Haushaltsplanes veranschlagten bzw. des Jahresabschlusses ermittelten investiven Auszahlungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung werden über die Investitionskostenzuschüsse der drei Schulträger finanziert. Die Stadt Kreuztal trägt 80 v. H. und die Stadt Hilchenbach 20 v. H. der nicht durch eigene direkte investive Einzahlungen gedeckten investiven Auszahlungen für den Standort Siepenstr. 19, 57223 Kreuztal.

Die Stadt Bad Laasphe trägt 100 v. H. der nicht durch eigene direkte investive Einzahlungen gedeckten investiven Auszahlungen für den Standort Gennernbach 13, 57334 Bad Laasphe.

§ 10 Abs. 4 gilt sinngemäß.

## **§ 12 Öffentliche Bekanntmachung**

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulzweckverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden in der Westfälischen Rundschau, der Westfalenpost und der Siegener Zeitung vollzogen und nachrichtlich im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Hilchenbach mitgeteilt.

### **§ 13 Auseinandersetzung**

(1) Bei der Auflösung des Schulzweckverbandes haben die Schulverbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

(2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Schulzweckverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes zum Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresabschlüsse durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen. Der zur Verfügung gestellte Bestand im Sinne des § 11 Absatz 1 dieser Satzung bei Bildung des Zweckverbandes findet hierbei keine Berücksichtigung.

### **§ 14 Aufnahme und Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern, Satzungsänderung**

(1) Die Aufnahme oder das Ausscheiden eines Schulverbandsmitgliedes erfolgt durch Satzungsänderung auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem aufzunehmenden bzw. dem ausscheidenden Mitglied und dem Schulzweckverband, der auch den Ausgleich von Vermögensvor- und -nachteilen regelt. Für die Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Schulverbandsversammlung erforderlich.

(2) Der Austritt ist erst nach Ablauf eines Schuljahres mit einer einjährigen Frist möglich. Er ist nur zulässig, wenn die hierfür zuständige Schulaufsichtsbehörde den damit verbundenen schulorganisatorischen Veränderungen zugestimmt hat.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.08.2015 Kraft.

Kreuztal, 16.02.2015

Für den Schulzweckverband Kreuztal-Hilchenbach:

gez. Kiß, Vorsitzender der Versammlung

gez. Blümel,  
Verbandsvorsteherin